

20.02.2024

2. Neudruck

Antrag

der Fraktion der SPD

Öffentlichen Dienst attraktivieren – Bagatellgrenze bei Mehrarbeit in § 61 Absatz 1 Landesbeamtengesetz streichen

I. Ausgangslage

Im Gesetz über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz – LBG NRW) ist derzeit geregelt, dass verbeamtete Beschäftigte des Landes für Mehrarbeit von bis zu fünf Stunden über die regelmäßige Arbeitszeit keine Dienstbefreiung bekommen können.¹

Im Ergebnis verfallen aufgrund dieser sogenannten Bagatellgrenze Mehrarbeitsstunden für die jeweiligen verbeamteten Beschäftigten im Umfang von kleiner/gleich fünf Stunden jeden Monat. Dies bedeutet eine faktische Erhöhung der Arbeitszeit für entsprechende Beamtinnen und Beamte auf 183,35 Stunden im Monat.²

In den letzten 24 Jahren ist diese Regelung unter drei Innenministern nicht auf die Polizei angewandt worden. Von dieser Praxis will Innenminister Reul nun abweichen.³

Die Gewerkschaft der Polizei bezieht sich auf eine Zusage des Innenministers und fordert: „Der Innenminister hat immer versprochen, bei ihm verfällt keine einzige Stunde. Diesem Anspruch muss er jetzt gerecht werden“ wird der GdP-Landesvorsitzende zitiert.⁴

Hierdurch stellt sich die Frage nach der grundsätzlichen Berechtigung dieser Regelung.

Angesichts einer Rekordzahl von nahezu 26.000 unbesetzten Stellen in der Landesverwaltung zu Mitte 2023⁵ ist festzuhalten, dass es dem öffentlichen Dienst in Nordrhein-Westfalen an Attraktivität fehlt. Diese hohe Zahl an unbesetzten Stellen macht sich in vielen alltäglichen Bereichen der Menschen in unserem Land bemerkbar und hat Auswirkungen auf die Funktionalität unseres Landes und damit den Staat insgesamt.

¹ § 61 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz – LBG NRW)

² Ausgehend von einer 41-Stundenwoche einer Vollzeitkraft (gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten im Landes Nordrhein-Westfalen (Arbeitszeitverordnung – AZVO)) sowie einem üblichen Wochenfaktor von 4,35 (gemäß R 3b Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a Lohnsteuer-Richtlinien 2023 (LStR 2023))

³ RP, „NRW-Polizisten droht Verfall von Überstunden“, 07.02.2024

⁴ RP, „NRW-Polizisten droht Verfall von Überstunden“, 07.02.2024

⁵ Vorlage 18/1411

Datum des Originals: 20.02.2024/Ausgegeben: 27.02.2024 (21.02.2024)

Es ist mithin unumgänglich die Tätigkeit im öffentlichen Dienst für Interessentinnen und Interessenten attraktiv zu gestalten. Dies betrifft auch die Frage der ausgleichslos zu leistenden Mehrarbeit und damit der Arbeitszeit insgesamt.

Vor diesem Hintergrund ist die Bagatellgrenze bei Mehrarbeit im Landesbeamtengesetz grundsätzlich zu streichen.

II. Beschlussfassung

Die Landesregierung wird aufgefordert, zeitnah ein Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem die sogenannte Bagatellgrenze in § 61 Absatz 1 Satz 2 Landesbeamtengesetz für alle Beamtinnen und Beamte gestrichen wird.

Jochen Ott
Ina Blumenthal
Elisabeth Müller-Witt
Christian Dahm
Christina Kampmann
Alexander Baer
Stefan Zimkeit

und Fraktion